

SATZUNG

des

**Fußballverein Oberstotzingen e.V.
(F.V.O.)**

Vereinsregister
beim Amtsgericht Ulm
(Reg-Nr. VR 660305)

in der Fassung vom 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name und Sitz..... | 3 |
| § 2 | Zweck | 3 |
| § 3 | Geschäftsjahr..... | 4 |
| § 4 | Verbandszugehörigkeit | 4 |
| § 5 | Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 6 | Ehrungen..... | 4 |
| § 7 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 8 | Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 9 | Ausschluss..... | 6 |
| § 10 | Beiträge..... | 7 |
| § 11 | Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 8 |
| § 12 | Organe des Vereins | 9 |
| § 13 | Hauptversammlung..... | 9 |
| § 14 | Der Vorstand..... | 10 |
| § 15 | Protokolle..... | 11 |
| § 16 | Kassenprüfung | 11 |
| § 17 | Satzungsänderungen..... | 11 |
| § 18 | Datenschutz..... | 12 |
| § 19 | Vereinsauflösung | 12 |
| § 20 | Erfüllungsort und Gerichtsstand | 13 |
| § 21 | Wirksamkeit..... | 13 |

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen

Fußballverein Oberstotzingen e.V. kurz (F.V.O)

Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Niederstotzingen, Stadtteil Oberstotzingen.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins sind nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten:

„Die Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Musik, Gesang und Tanz sollen die in Sport und Spiel liegenden erzieherischen Werte ergänzen.“

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern über 18 Jahren
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein.

Mitglieder, welche dem Verein 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten wie Mitglieder; sie sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann in einer von ihm erarbeiteten Ehrungsordnung weitere Einzelheiten regeln.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich direkt an den Verein zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnung unterworfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann der Vorstand auch auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann ganzjährig erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Bereits eingezogene Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgegeben.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst zwei Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt,
- b) wer gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seinen Beauftragten verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen ab Absendung per Einschreiben, der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben und begründeten Ausschlussverfügung zulässig.

Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche

Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zu sofortiger Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand.

Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 10 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben.

Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres fällig.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung beschlossen. Zusatzbeiträge und Mahngebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag an Preiserhöhungen anzugleichen.

Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Bei Beschlüssen über vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben. Für die Mitglieder sind Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im

Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Rechenschaftsbericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Verschiedenes

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen zu erfolgen.

Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit einzureichen. Eine mündliche Einverständniserklärung reicht aus, wenn der oder die zu Wählende an der Hauptversammlung persönlich anwesend ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes.

In diesem Fall muss die Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen unter Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung Anwendung.

Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmungen sind nur notwendig, wenn es die Versammlung beschließt.

Über Beitragserhöhungen kann nur offen abgestimmt werden.

Über die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnungen für Hauptversammlungen“ maßgebend, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) den Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende ist nur wählbar, wenn seine Wahl die Zustimmung zweier weiterer Vorstandsmitglieder findet. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monate stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

§ 15 Protokolle

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich die Kasse sachlich und rechnerisch prüfen auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 18 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Kontaktdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ist ein Mitglied mit der Veröffentlichung von Fotos/Texten, in denen er/sie vorkommt, im Internet und in Printmedien nicht einverstanden, hat er dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübten Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf der örtlichen Gemeindeverwaltung zinslich zur Verwaltung anzulegen, bis ein gleicher Verein mit gleichen Zielen am Ort

entsteht. Der Verein hat dann Anspruch auf den hinterlegten Betrag.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz.

§ 21 Wirksamkeit

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.
